



Seh Antoni Joseph des **Röm. Reichs Graff von Kursperg / Frey-**
 herz auff Schön / und Seyfentz; Herz der Herrschafften Kreuz / und Oberstein / Liech-
 tenwald / Reichenstein / Szambor, Landspreiß / Kollina, und Thurnambhard / Obrist-
 Erb-Landmarschal / und Obrist-Erb-Camrer in Crain / und der Windischen March; Wei-
 land Sr. Röm. Kayf. und Köñigl. Cathol. Majest. würcklich geheimber Rath Camrer / und
 Landshauptmann in Crain / N. allen / und jeden Herrschafften / Landgerichts-Burgfrids-In-
 habern / deren Verwaltern / und Grund-Obrigkeiten / und Unterthanen / nebst Entbietung mei-
 nes freundlichen Dienstes / und respectivè in kraft dits zu vernemben: Wasmassen in Betreff des
 zwischen denenselben / dann dem albereit in dem gesambten Handels-Stand quæstionirten Gäu-Handels nachkommend als
 lerngädigste Resolution de dato Wienn 30. Julij / und intimato **De: Geheimbe Stöll 15. Novembris** ersthin eingelanget; Hoch-

und Wohlgebohrner Graff / besonders freundlicher Lieber Herr /
 In dem zu Ihro Kayf. Maj. gehorsambst erstatteten guttächlichen Bericht-Schreiben von 21. May diß Jahrs werden die zwischen denen
 Herren Ständen in Crain / und respectivè ihren Unterthanen / von dem alldortigen gesambten Handels-Stand / wegen daselbstigen Gäu-
 Handels / schon lang-jährig fürdaurende Zwißtigkeiten und Irrungen weitläuffig angeführet; Allerhöchst Ernante Kayf. Maj. haben zu des-
 ren Entscheidung: über vernombene all-seithige Behörde gnädigst resolvirt / und wollen / daß es bey dem in Jahr 1737. denen Herren Ständen /
 und Unterthanen in Crain ex speciali und auß besonders vordringlichen Ursachen allermildist erfrischt / und in gewisser Maß eingeschränck-
 ten / Gäu-Handels-Patent sein fehrers Verbleiben haben solle; In dem aber der Transito-Handl unter obgemelten Patent nicht zu verstehen:
 sondern solcher / nach Anlütung deren in Jahr 1731. und 1732. per dinsten Commercial Generalien / gleichwie allen übrigen / also auch denen
 Crainerischen Unterthanen vollkommen frey zu gestatten. Auß dem bestimten Regul dann muß denen Gottscheerischen Unterthanen
 jenes von ihnen zu Triest umb Geld erkauft per Transito nach Crain heimperl / und Reiß / relaxirt / folgamb die dafür depositirte 533. fl. 52.
 kr. ihne unverweilt zuruck gegeben werde. Unbey ist auch der Handel in Crain mit ernstlicher Wahrung anzuweisen / daß selber künfftighin
 bey dem Ober-Ambt Laybach per Controband angehaltene Dehl- und Verordnungen über mehr anhalten / sondern solche in kraft ob-angemerckter Commercial-
 Generalien allerdings frey / und ungehindert passiren lassen solle. In dem Verordnungen über die weithere Intimation an die Gottscheerische Unterthanen / und
 derley durch Laybach / und Crain führende Transito-Waaren frey / und ungehindert passiren lassen solle. In dem Verordnungen über die weithere Intimation an die
 Generalien allerdings frey / und ungehindert passiren lassen solle. In dem Verordnungen über die weithere Intimation an die
 So nun vermög eingelangter Kayf. Allergnädigster Resolution de dato Wienn den 30. Julij lezthin ihme Herrn Lands-
 hauptmann in Crain zu dem Ende hiemit errindert wird / damit selbiger über die weithere Intimation an die Gottscheerische Unterthanen / und
 sonst gehdriger Orthen thun solle. Dann hierann beschicht mehr als
 vembris 1746.

N. der Röm. Kayf. Maj.
 alhier anwesende geheime Rätthe.

So in der Röm. Kayf. in Germanien / zu Hungarn / und zu Italien / Königl. May. Erb-Herzogin zu Desterreich / meiner allergnädigsten
 Frauen / Frauen / und Erb-Lands-Fürstin Namben / dann von Crain / Landshauptmanschaft in Crain wegen / N. allen / und jeden vorbemelten zu je-
 dermanns Verhalt / und respectivè weitherer behdrigen Intimation / mit nachrichtlichen intimirt wirdet. Dann an deme beschicht mehr aller-
 höhst ernant Ihro Röm. Kayf. Königl. May. allergnädigster Will und Meinung. Laybach den 15. December 1746.

(S.)